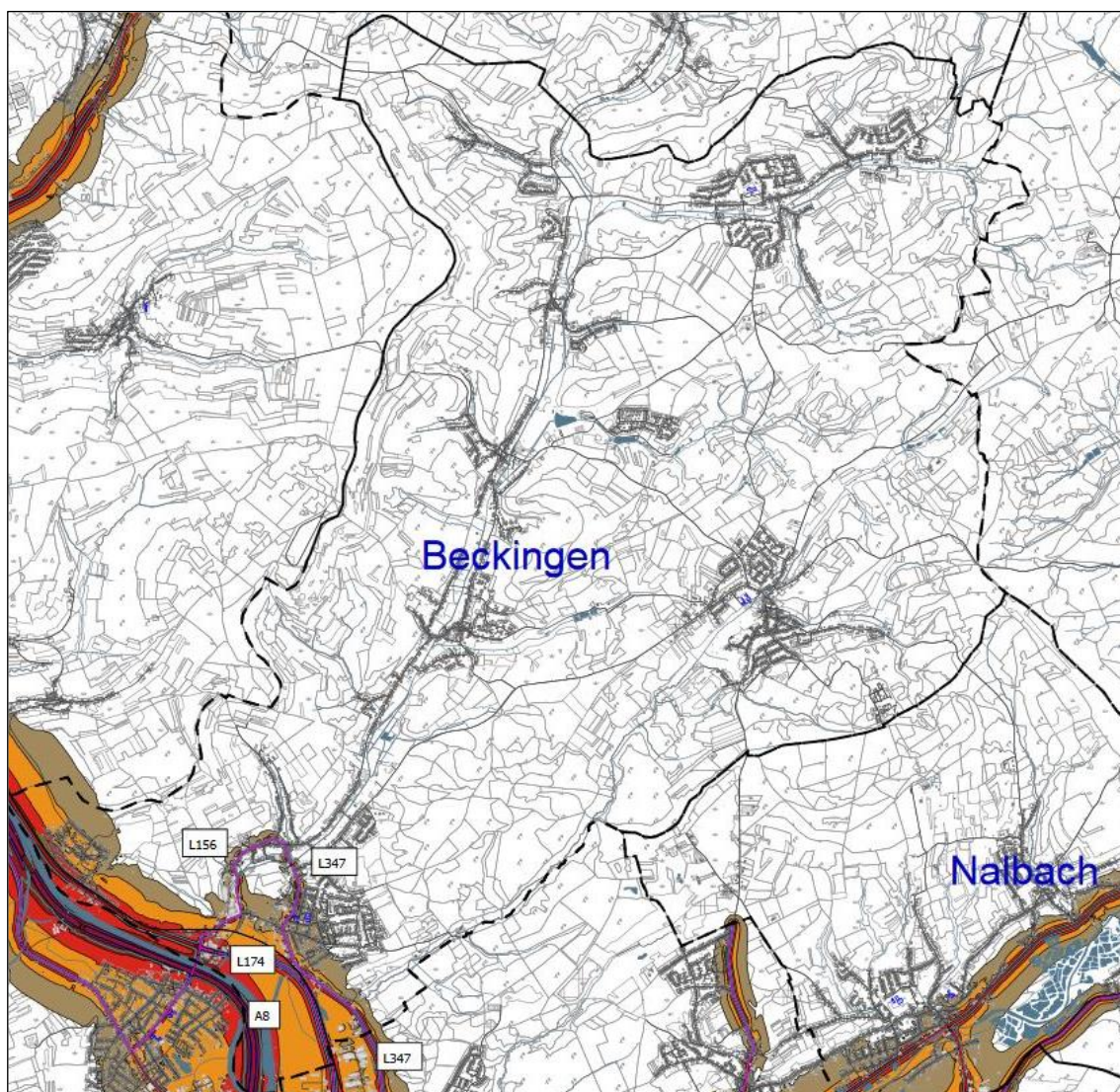


Gemeinde Beckingen

Lärmaktionsplanung 4. Runde



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Allgemeines	3
2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen	3
3	Zuständige Behörde	4
4	Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm	4
5	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung.....	5
6	Lärminderungsmaßnahmen.....	6
6.1	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand	6
6.2	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise.....	7
6.3	Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen	8
7	Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete.....	8
8	Ergänzende Angaben.....	9
8.1	Finanzielle Informationen.....	9
8.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	10
8.3	Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde	10

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete	5
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017/2022).....	5
Tabelle 3	Streckenabschnitte mit besonders hohen Geräuscheinwirkungen	6
Tabelle 4	Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche).....	6

1 Allgemeines

Nach § 47d Absatz 1 BImSchG¹ stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Bundeslandes Saarland können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: [Strategische Lärmkartierung 4. Runde](#).² Durch die Gemeinde Beckingen verlaufen kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen. Innerhalb der Gemeinde befinden sich keine weiteren kartierungspflichtigen Lärmquellen.

Wegen neuer Berechnungsverfahren³ sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG⁴ und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV⁵) wurden alle Lärmkarten der 3. Runde für die 4. Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der 3. und 4. Runde sind in der Regel nicht vergleichbar. Darin ist die Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes begründet. Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Gemeinde Beckingen hat ihren Lärmaktionsplan der 3. Runde überprüft und aktualisiert. Dieser wurde am 20. August 2019 im Gemeinderat beschlossen. Auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde erfolgt nun erneut eine Überprüfung bzw. eine Aktualisierung. Für kleinere Gemeinden mit eher geringen Lärmbetroffenheiten kann es aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausreichend sein, einen einfachen Lärmaktionsplan im Umfang der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen. Hinweise zu den Mindestanforderungen eines Lärmaktionsplanes können den aktuellen LAI-Hinweisen⁶ entnommen werden.

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Beckingen befindet sich im Landkreis Merzig-Wadern und ist etwa 30 km südöstlich der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegen. In der Gemeinde leben 14.932 Einwohner⁷, die Fläche des Gemeindegebiets umfasst 51,85 km².

Innerhalb der Gemeinde Beckingen bzw. teilweise unmittelbar angrenzend an die Gemeindegrenze wurden in der Kartierung der 4. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

- A8

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/immissionsschutz/informationen/umgebungslaerm/strategiearmkartierung4runde/strategiearmkartierung4runde.html>

³ Europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm durch CNOSSOS-EU „Common Noise Assessment Methods in the EU“

⁴ EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

⁵ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung der Lärmkartierung) (34. BImSchV), Ausfertigungsdatum 06. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28. Mai 2021 | 1251

⁶ LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022

⁷ https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_Fl%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.pdf?_blob=publicationFile&v=13, aufgerufen am 25.09.2023

- L 174 (Merziger Straße)

Parallel zur L 174 verläuft zudem die Schienenstrecke 3230 der DB Netz AG (Saarstrecke, Saarbrücken-Trier).⁸

Die L 156 (Bahnhofstraße, Talstraße) und L 347 (Brückenstraße, Bergstraße und Dillinger Straße) fanden in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung mehr (Unterschreitung der Kartierungsschwelle der Hauptverkehrsstraßen von 8.200 Kfz/24h).

3 Zuständige Behörde

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin:

Zuständige Behörde	Gemeinde Beckingen
Ansprechpartner	Herr Marco van Zütphen
Gemeindeschlüssel	10042111
Adresse	Bergstraße 48, 66701 Beckingen
Telefonnummer	06853/55-308
Internet	www.beckingen.de

4 Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z. B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessungsspielraum besteht nur darin, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es ebenfalls, schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen. Hierzu sollen ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden.

Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Immissionsgrenz- und Auslösewerte, auch im Saarland sind keine verbindlichen Auslöse- oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte für Wohn- und Mischgebiete dargestellt.⁹

⁸ Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) können unter folgenden Link eingesehen werden: [GeoPortal.EBA - Verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA \(eisenbahn-bundesamt.de\)](http://GeoPortal.EBA-VerfuegbareKartendienste.vonGeoPortal.EBA(eisenbahn-bundesamt.de)). Das EBA ist für die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken sowie die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes zuständig.

⁹ Die genannten Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr). Sie beruhen auf anderen nationalen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten.

Tabelle 1 Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete

Geltungsbereich	Grenzwerte für den Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ¹⁰ Tag/Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ¹¹ sowie an Schienenwegen des Bundes Tag/Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ¹² Tag/Nacht [dB(A)]
Reines und allgemeines Wohngebiet	59/49	64/54	70/60
Dorf-/Kern- und Mischgebiet	64/54	66/56	72/62

5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung

Folgende Betroffenheiten wurden in der 3. und 4. Runde ermittelt:

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017/2022)

Pegelbereich	L _{DEN} (2017, 3. Runde)	L _{DEN} (2022, 4. Runde)	Pegelbereich	L _{Night} (2017, 3. Runde)	L _{Night} (2022, 4. Runde)
			50-54	439 (400)	447 (400)
55-59	457 (500)	533 (500)	55-59	243 (200)	149 (100)
60-64	341 (300)	318 (300)	60-64	37 (0)	27 (0)
65-69	226 (200)	83 (100)	65-69	0	0
70-74	10 (0)	22 (0)	>70	0	0
>75	0	0			

In den Klammern werden die Betroffenheiten unter Berücksichtigung der EU-Rundung angegeben. Die Verwendung der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE bringt verschiedene Änderungen mit sich, die einen direkten Vergleich der Resultate aus der vorangegangenen Runde mit den aktuellen nicht zulassen. Untersuchungen zeigen bei der Verwendung von CNOSSOS-DE bei gleicher Verkehrszusammensetzung in bebauten Bereichen eine erkennbar höhere Abschirmwirkung als bei der bislang verwendeten Methode. Dagegen werden in Bereichen mit eher freier Schallausbreitung nach CNOSSOS-DE höhere Belastungen ermittelt. Durch die geänderten Vorgaben zur statistischen Auswertung lassen sich auch die Belastetenzahlen nicht miteinander vergleichen. Maßgebende Änderung in der Ermittlung der Betroffenen ist, dass die Betroffenen der oberen (lauteren) Hälfte der Berechnungspunkte an einem Gebäude zugeordnet werden und nicht mehr auf alle Berechnungspunkte verteilt werden. Dadurch werden gegenüber der vormaligen Auswertungsmethode bei gleicher Lärmeinwirkungen deutlich höhere Betroffenenzahlen ermittelt.

In der 4. Runde werden im Tageszeitraum (L_{DEN}) 22 und im Nachtzeitraum L_(Night) 27 betroffene Menschen in besonders hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) ermittelt. Diese hohen Geräuscheinwirkungen sind insbesondere im Bereich der kartierten Landesstraße L 174 zu verorten. Anwohner entlang folgendem Streckenabschnitt sind von besonders hohen Geräuscheinwirkungen betroffen:

¹⁰ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

¹¹ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBf 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

¹² Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.

Tabelle 3 Streckenabschnitt mit besonders hohen Geräuscheinwirkungen

Streckenabschnitt mit hohen Betroffenheiten	Beschreibung des Streckenabschnitts
L 174 Merziger Straße	Bebauung zwischen Merziger Straße und Saar im Gemeindebezirk Saarfels

In diesem Bereich sollten Maßnahmen umgesetzt werden, um den Verkehrslärm zu senken.

In der nachfolgenden Tabelle werden die weiteren ermittelten Werte der Lärmkartierung 4. Runde dargestellt.

Tabelle 4 Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche)

Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen LDEN (2022, 4. Runde)	Anzahl der Schulen LDEN (2022, 4. Runde)	Anzahl der Krankenhäuser LDEN (2022, 4. Runde)	Fläche in km ² LDEN (2022, 4. Runde)
> 55	498 (500)	1	0	2,94
> 65	57 (100)	0	0	0,98
> 75	0 (0)	0	0	0,11

Im Zuge der 4. Runde wurden auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen entsprechend dem Anhang III Umgebungslärmrichtlinie auf Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen ermittelt. Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD) beträgt in der Gemeinde 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (HA) 148 und die der Fälle starker Schlafstörungen (HSD) 36. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Zahlen im Saarland (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) auf 36 (IHD), 17.620 (HA) und 4.143 (HSD). Für die Landeshauptstadt belaufen sich die geschätzten Zahlen bezogen auf den Straßenverkehrslärm des kartierten Streckennetzes auf 31 (IHD), 14.558 (HA) und 3.907 (HSD) ¹³.

6 Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden das bisherige Vorgehen und der Umsetzungsstand der Lärmaktionsplanung der letzten 5 Jahren zusammengefasst. Mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets und deren Umsetzung bis 2017 wurden bereits in den vorherigen Runden vertiefend dargestellt. Eine erneute detaillierte Darstellung erfolgt bei der Überarbeitung/Aktualisierung der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht.

6.1 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand

Im Lärmaktionsplan der Stufe II wurde in dem genannten Hotspot-Bereich (L 174) die Wirksamkeit eines lärmindernden Belags ¹⁴ detailliert untersucht (Streckenabschnitt von Höhe Fliederstraße/Barbarastraße bis Ende „In der Olk“). Durch diese Maßnahmen kann eine deutliche Verringerung der Zahl betroffener Menschen in den höchsten Pegelintervallen erreicht werden. In diesem Streckenabschnitt ist bisher keine Fahrbahnsanierung durchgeführt worden. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf diesem Streckenabschnitt wird aufgrund der geringen Verbesserung der Situation von der Gemeinde als nicht zielführend eingestuft.

¹³ download-6320683987526 (saarbruecken.de), aufgerufen am 25.09.2023

¹⁴ Mit RLS19/BUB sind Abschlüge auch im Innerortseinsatz für etablierte Fahrbahnbeläge anwendbar.

Die Gemeinde Beckingen hat einen Antrag auf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die L 346 (Hauptstraße/Schloßbergstraße/Dieffler Straße, Gemeindebezirk Düppenweiler) bei der Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern am 25. März 2019 gestellt. Hintergrund der Antragsstellung waren Anregungen von Anwohner, die sich auch aufgrund des stark zugenommenen Lkw-Verkehrs u. a. über den verursachten Lärm beschwerten. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben (Antwortschreiben vom 08. Oktober 2019).

Im Bereich des Seniorenheims Oppen GmbH (Oppener Straße 46, Gemeindebezirk Oppen) konnte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h umgesetzt werden.

Die Fahrbahnbeläge von Streckenabschnitten der L 156 (Bahnhofsstraße) sowie der Bergstraße wurde in den vergangenen Jahren saniert. Als Fahrbahnbelag wurde ein Splittmastixasphalt verbaut.

Zur Steigerung des innergemeindlichen Radverkehrs hat die Gemeinde Beckingen ein Radverkehrskonzept erstellt (Beschluss des Gemeinderates am 07. Dezember 2022). Das bereits 2018 erstellte Verkehrssicherheitskonzept soll in ein ganzheitliches Mobilitätskonzept weiterentwickelt werden, welches auch den Baustein Radverkehr in umfassendem Maß betrachtet und Ansätze und Lösungen zur Verbesserung der Gegebenheiten liefert. Die Maßnahmen zielen darauf ab, ein in Gänze möglichst zusammenhängendes Netz zum Radfahren im Gemeindegebiet von Beckingen zu ergeben. Dabei sollen auch die Anschlüsse zu den angrenzenden Orten, vor allem auch Merzig und Dillingen mit größeren Arbeitsplatzkonzentrationen, berücksichtigt werden. Bei einer konsequenten Umsetzung dieses Konzeptes können innergemeindliche motorisierte Individualverkehre teilweise ersetzt werden.

Lärmsanierungsmaßnahmen an Hauptverkehrsstraßen sind in der Gemeinde Beckingen durch den Straßenbaulastträger nicht durchgeführt worden. Entlang der DB Strecke 3230 Saarbrücken-Trier ist von Bahn-km 30,304 bis Bahn-km 31,117 eine Lärmsanierung (Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Gesamtlänge von 813 m sowie landschaftspflegerische Maßnahmen) durchgeführt worden.

6.2 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise

Die Gemeinde Beckingen setzt sich, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, weiter für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme ein.

Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Lärmschutz-Richtlinien-StV liegen bundesweit aktuelle richterliche Beschlüsse vor, die bereits bei Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV der Straßenverkehrsbehörde Spielräume eröffnen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes zuzulassen. Insbesondere bei Dauerbelastungen im gesundheitskritischen Bereich von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts sind Verkehrsbeschränkungen und -verbote vorrangig in den Blick zu nehmen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2018 angedeutet hat, die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle, die seit Jahrzehnten bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts verortet wurde, auf 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts abzusenken.¹⁵

Durch die topografische Situation kann der Lärm der A 8 ungehindert in das Gemeindegebiet eindringen und wird insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten (Gemeindebezirk Saarfels) wahrgenommen. Da die Lärmsanierungsgrenzwerte in den letzten Jahren gesenkt worden sind, wird sich die Gemeinde Beckingen für

¹⁵ BVerwG 25. April 2018 – 9 A 16/16 -, juris Rn. 87

die Durchführung einer Lärmsanierung einsetzen und einen Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde stellen.

Die Gemeinde Beckingen wird im Sinne einer langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung folgende sonstige Maßnahmen berücksichtigen:

- Umsetzung des Radverkehrskonzepts
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

6.3 Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen

Eine erneute rechnerische Überprüfung der Wirkung der Lärminderungsmaßnahmen auf Basis der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE hat im Zuge der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht stattgefunden. Ein Lärmhotspot (L 174 Merziger Straße, Gemeindebezirk Saarfels) hat sich nicht verändert. Die Zielsetzung der Gemeinde Beckingen bleibt weiterhin die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen der Lärmaktionsplanung der 3. Runde. Fahrbahnsanierungen mit einem lärmoptimierten Belag und die Reduzierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h bewirken Pegelminderungen zwischen 2 bis 3 dB.¹⁶ Es ist somit davon auszugehen, dass bei Umsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere innerhalb der hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A), eine deutliche Reduzierung der betroffenen Menschen erzielt werden kann. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch Antragsstellung bei der Verkehrsbehörde unter Berechnung der Geräuscheinwirkungen nach den nationalen Berechnungsgrundlagen.

7 Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Der Planungsträger der Lärmaktionsplanung kann das Thema „ruhige Gebiete“ nicht unberücksichtigt lassen, sondern es besteht eine Prüfpflicht. Die europarechtliche Umsetzungspflicht bindet die Verwaltungen dahingehend zur Prüfung, ob ruhige Gebiete festgesetzt werden können und welche sich dazu eignen. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die Fachbroschüre „Ruhige Gebiete“ des Umweltbundesamtes¹⁷ nennt als Anhaltspunkt für landschaftlich geprägte Erholungsräume außerhalb der Innenstadt gelegenen Flächen Pegelwerte von L_{DEN} 40 bis

¹⁶ Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotenzialen, Umweltbundesamt, Stand Juli 2023

¹⁷ Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, TUNE ULR AP 3, Stand: November 2018

50 dB(A). Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebieten durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Wahl der ruhigen Gebiete wird aus der Kombination aus akustischen Kriterien, Gebietstyp und der tatsächlichen Nutzung getroffen. Innerhalb der Gemeinde Beckingen befinden sich ausgedehnte Waldflächen und ausgewiesene Wanderwege (bspw. Traumschleife Beckinger Saarblicke¹⁸), die der Bevölkerung als (Nah)Erholungsgebiet dienen können. Die Waldflächen weisen im Wesentlichen eine große Entfernung zu den Verkehrslärmquellen auf und stellen damit „ruhige Gebiete“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Die Flächen sind wohnungsnah und der Öffentlichkeit zugänglich (kostenfrei und teilweise behindertengerecht).

Zum Schutz der ruhigen Gebiete können diese bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms aufgenommen werden, sofern keine anderen planungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Durch die Festsetzung der ruhigen Gebiete und dem damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag können die Belange des Lärmaktionsplans in anderen Planungsabsichten der Gemeinde frühzeitig einbezogen werden. Widersprüchliche Interessen können so im Planungsverlauf frühzeitig erkannt und gemeinsam abgewogen werden. Die anderen Belange können den Schutzbelang des ruhigen Gebietes überwiegen, müssen dafür aber ausreichend gewichtig sein.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Finanzielle Informationen

Umgebungslärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als „externe Kosten“ bezeichnet. Eine detaillierte Aufstellung dieser „externen Kosten“ ist verlässlich auf der vorliegenden Datengrundlage der Lärmkartierung nicht möglich. Zudem wird der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen nicht erfasst, die durch die aktuell verwendeten Berechnungsverfahren nicht abgebildet werden, z. B. die zweifellos akustisch wirksame Ausbesserung schadhafter Fahrbahnbeläge oder die Reparatur klappernder Kanaldeckel. Für die planende Gemeinde sind sie zunächst nicht haushaltsrelevant.

Auf der anderen Seite entstehen im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und der Umsetzungen von dabei entwickelten Maßnahmen für die Gemeinden projektbezogene, haushaltsrelevante Kosten. Instrumentarien zur Abschätzung der Kosten sind in anerkannten nationalen Studien (bspw. VLärmSchR 97) beschrieben. Neben den Kosten für Material und Erstellung sind Planungskosten im weitesten Sinn zu berücksichtigen. Beispielsweise bleibt beim Erlass von Anordnungen zur Reduzierung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, dass es nicht reicht, die entsprechende Beschilderung zu installieren. Vielmehr muss insbesondere bei komplexen Verkehrsnetzen berücksichtigt werden, dass beispielsweise unter Umständen Anpassungen von Ampelsteuerungen in weiten Bereichen des Netzes notwendig werden können, um einen möglichst reibungslosen und sicheren Verkehr zu gewährleisten. Das betrifft erfahrungsgemäß insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr, um planmäßige Anschlussmöglichkeiten an andere Linien sicherzustellen. Ggf. können in die Rechnung die Abnahme von Immobilienwertverlusten einbezogen werden. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Einfamilienhäuser um 1,5 % für jedes dB über

¹⁸ Abrufbar unter: [Beckinger Saarblicke – Deutsches Wanderinstitut e.V. – Premiumwanderweg im Mittelgebirge](#)

50 dB(A) an Wert verlieren. Hieraus können sich indirekt zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. Steuerverluste (Grunderwerbssteuern) für den öffentlichen Haushalt ergeben.

Weiterhin fehlen derzeit Informationen, um den durch den Schutz des Innenwohnraumes mit Schallschutzfenstern und anderen baulichen Maßnahmen bewirkten Nutzen abzubilden. Der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren.

8.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wurde am ##.02.2024 im #Bauausschuss im nicht öffentlichen Teil vorgestellt. Der Gemeinderat hat am ##.03.2024 die Offenlegung des Lärmaktionsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom ##.##. bis ##.##.#### statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit der Beteiligung informiert.

#ggf. Auflistung eingegangenen Stellungnahmen

8.3 Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde

Der Lärmaktionsplan wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am ##.##.2024 beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt im Anschluss.

Beckingen, ##. Juni 2024

Thomas Collmann
Bürgermeister der Gemeinde